

2. Teil: Schutz eines Individualrechtsguts

§ 5: Schutz des Vermögens (Teil 3)

I Untreue

1. Tatbestandsstruktur des § 266 I StGB

a) Allgemeiner Aufbau und Struktur

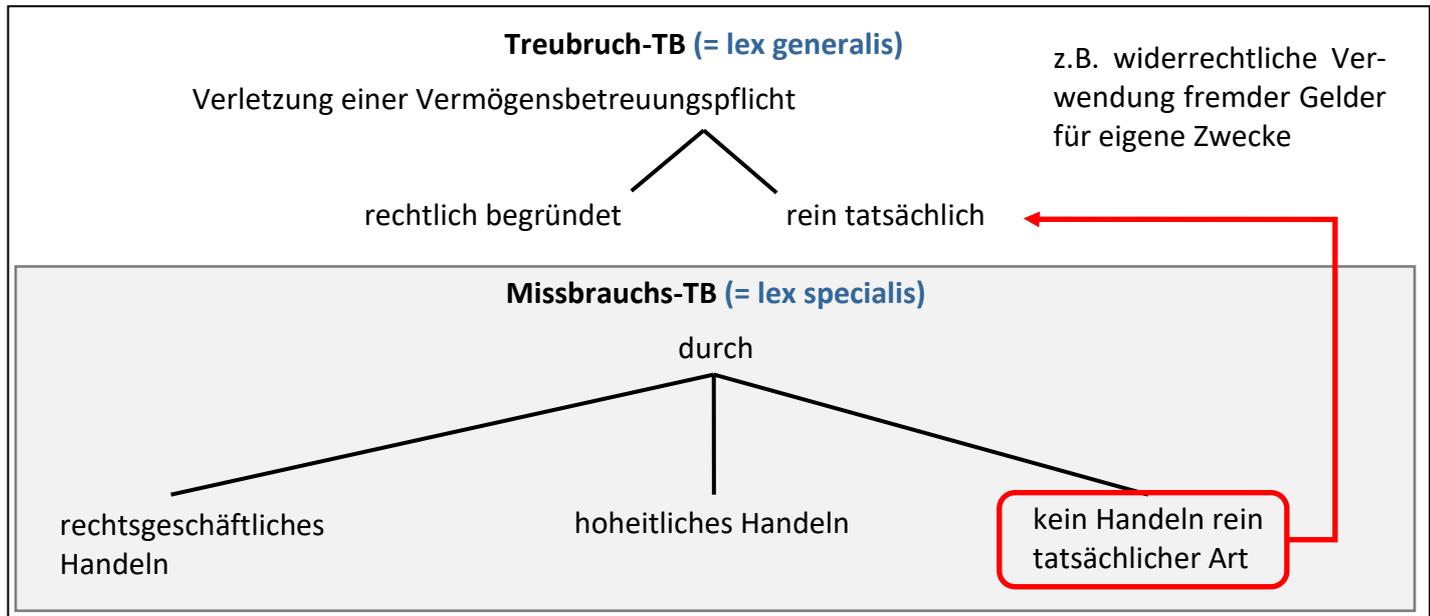
aa) Objektiver Tatbestand:

	Missbrauchstatbestand (Alt. 1)	Treubruchtatbestand (Alt. 2)
Treueverhältnis	Vermögensbetreuungspflicht	
Tathandlung	Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis bzgl. fremden Vermögens Missbrauch dieser Befugnis (= pflichtwidriges Überschreiten)	Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht
Taterfolg	Vermögensnachteil	

bb) Subjektiver Tatbestand:

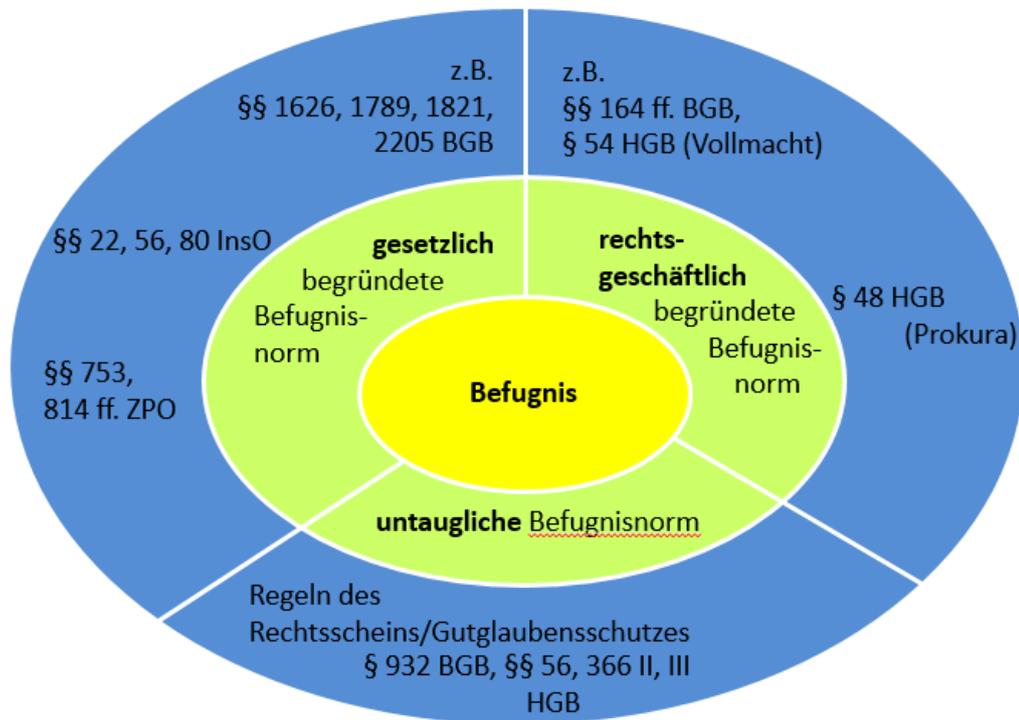
Jede Art von Vorsatz (auch dolus eventualis) reicht.

cc) Übersicht: Verhältnis von Treubruch- und Missbrauchs-TB

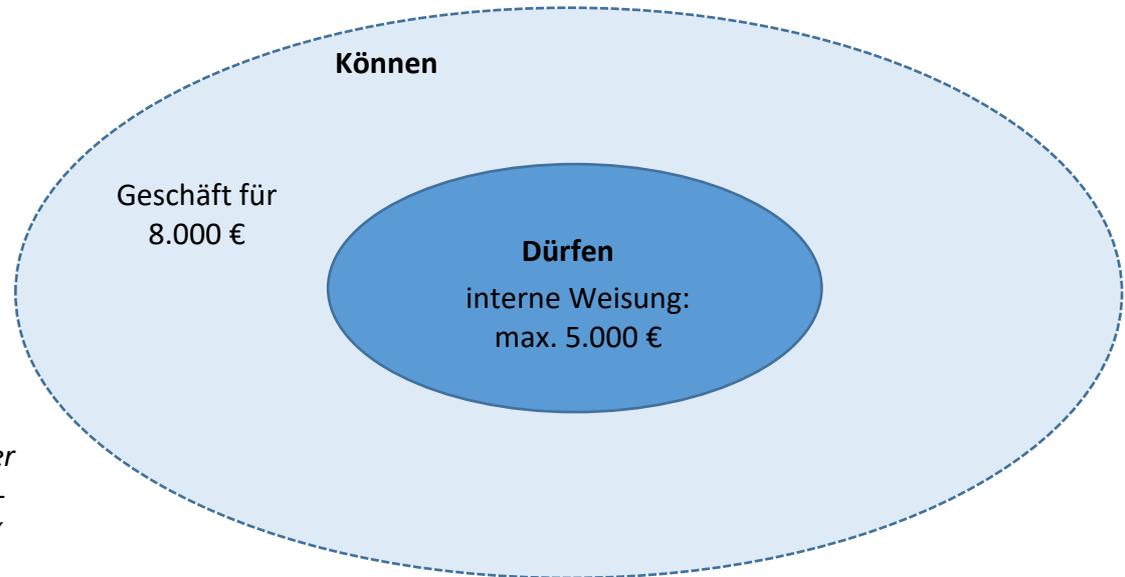


b) Missbrauchstatbestand (§ 266 I Alt. 1)

Verfügungs- oder Verpflichtungsbefugnis bzgl. fremden Vermögens:



Missbrauch dieser Befugnis:



§ 50 I HGB:

*„Eine Beschränkung der
Prokura ist Dritten ge-
genüber unwirksam.“*

Der Täter überschreitet sein rechtliches Dürfen im Rahmen seines rechtlichen Könnens. Das bedeutet, dass das von ihm eingegangene Rechtsgeschäft nach außen wirksam ist (*Wittig* § 20 Rn. 37).

Beispiel: P arbeitet für die Gebrauchtwagen-GmbH G. Als im Handelsregister eingetragene Prokuristin ist sie zum Abschluss von Geschäften in grundsätzlich unbegrenzter Höhe befugt (vgl. § 50 I HGB). Nach interner Weisung der G darf P Verkäufe aber nur in einer Höhe bis 5.000 € abschließen. An den Käufer K verkauft P dennoch einen Gebrauchtwagen für 8.000 €. G liefert den Wagen an K (das eingegangene Geschäft ist schließlich im Außenverhältnis wirksam). K ist angesichts der Höhe des Kaufpreises allerdings zahlungsunfähig und kann den Kaufpreis nicht zahlen.

c) Treubruchtatbestand (§ 266 I Alt. 2)

Treueverhältnis und Pflichtverletzung

Das Treueverhältnis kann sich hier im Gegensatz zum Missbrauchstatbestand auch aus einem rein tatsächlichen Verhältnis ergeben.

Beispiel: Das dem Treueverhältnis zugrunde liegende Geschäft ist nichtig.

Inhalt der Vermögensbetreuungspflicht

Strenge Anforderungen, um uferlose Ausdehnung des Straftatbestandes zu verhindern (sonst wäre nahezu jede Vertragsverletzung eine relevante Pflichtverletzung).

→ Bestimmung problematisch; als Faustregel gilt:

Gegenstand der Vermögensbetreuungspflicht ist die **eigenverantwortliche** Wahrnehmung von fremden Vermögensinteressen. Die Vermögensbetreuungspflicht muss den **Hauptgegenstand** des rechtlich begründeten oder faktisch bestehenden Treueverhältnisses bilden und darf nicht bloße Nebenpflicht sein.

Anzeichen für eine Vermögensbetreuungspflicht: Art, Umfang und Dauer der jeweiligen Tätigkeit, Entscheidungsspielraum des Verpflichteten und das hinreichende Maß seiner Selbstständigkeit (näher *Wittig* § 20 Rn. 106 ff.).

Beispiel: RA, der Gelder für sich verwendet, die er für seine Mandantin entgegengenommen hat, ist wegen Untreue strafbar.

Gegenbeispiel: Ein Bankangestellter hat nur das von anderen vereinnahmte ausländische Geld einzusortieren. Hier fehlt es an der hinreichenden Dispositionsbefugnis.

2. Kick-back

a) Begriff

Der Treupflichtige (z.B. Prokurist, §§ 48 ff. HGB) schließt im Namen der Geschäftsherrin einen Vertrag mit einem Geschäftspartner ab. Dabei vereinbart er mit der Gegenseite, dass er einen Teil des von der Geschäftsherrin zu zahlenden Entgelts privat und geheim zurückerhält.

Kick-back ist ein international gebräuchlicher Begriff für Bestechungs- oder Schmiergeldzahlungen, die auf dem Umweg über erhöhte Rechnungen oder Provisionsvereinbarungen an den Auftraggeber oder an von ihm begünstigte Dritte zurückfließen.

b) Erläuterungen Kick-back

Beim Kick-back hält sich die Zuwendende (z.B. eine Lieferantin von Baumaterialien, die einen Angestellten bei einer Baufirma schmiert, damit das Material bei ihr bestellt wird) schadlos, indem sie den ausgekehrten Betrag in ihre Kalkulation mit einbezieht und dem Treugeber (Baufirma) einen um das Schmiergeld erhöhten Preis in Rechnung stellt.

c) Beispielsfall

Die A-GmbH plant die Anschaffung von neuen Büromöbeln. Die Geschäftsführerin (G) schließt daraufhin einen Kaufvertrag mit der B-GmbH ab, wobei sie sich von der B eine „Provision“ (also ein Bestechungsgeld) i.H.v. 1 % des Auftragswertes versprechen lässt. Dieses Bestechungsgeld wird dadurch finanziert, dass es auf den (sonst marktüblichen) Kaufpreis aufgeschlagen wird. Der Kaufpreis wird von der A-GmbH auch gezahlt.

Strafbarkeit der G gem. § 266 StGB zulasten der A-GmbH?

d) Lösung des Falles

Der Missbrauchstatbestand (§ 266 I Var. 1) würde voraussetzen, dass der zwischen der A-GmbH und der B-GmbH abgeschlossene Kaufvertrag wirksam ist (vgl. BGH NJW 2006, 925 [930]). Dies ist allerdings nicht der Fall. Die beiden Geschäftsführer:innen haben kollusiv zum Nachteil der A-GmbH zusammengearbeitet, so

dass der Kaufvertrag gem. § 138 BGB nichtig ist (vgl. BGH NJW 2006, 925 [930]; *Wittig* § 20 Rn. 39). Insbesondere gelten die Grundsätze zur Kollusion auch für das Handeln eines GmbH-Geschäftsführers (MüKo-GmbHG/*Stephan/Tieves*, 4. Aufl. 2023, § 37 Rn. 183).

In Betracht kommt aber die **Treubruchvariante** (§ 266 I Var. 2 StGB). G ist als Geschäftsführerin gegenüber der A-GmbH **treuepflichtig**. Sie hat diese Treuepflicht dadurch **verletzt**, dass sie ein für die A-GmbH nachteiliges Geschäft abgeschlossen hat (vgl. BGH NJW 2006, 925 [931]). Dass das Geschäft tatsächlich zivilrechtlich unwirksam ist (s.o.), ist im Rahmen des Treubruchtatbestands irrelevant. Nichts anderes ergibt sich schließlich aus einem etwaigen **Einverständnis** der G: Das Einverständnis einer Geschäftsführerin ohne Beteiligung der Gesellschafter ist bedeutungslos (vgl. Achenbach/Ransiek/Rönnau/*Lindemann* 7. Teil Kap. 2 Rn. 317; vertiefend dazu sogleich AT-Schwerpunkt 2). Weiterhin ist ein **Nachteil** zu bejahen, da der Kaufpreis im Verhältnis zum Marktpreis überteuert ist: Ein Vergleich der Vermögenslagen vor und nach der Zahlung ergibt also einen negativen Saldo. Ein etwaiger nachträglicher Schadensausgleich (durch zivilrechtliche Rückzahlungsansprüche) ist für § 266 StGB unbeachtlich. G handelte zudem vorsätzlich, rechtswidrig und schuldhaft.

→ § 266 StGB (+)

Hinweis: G hat sich zudem gem. **§ 299 I Nr. 1 StGB** strafbar gemacht. G ist als Geschäftsführerin „Angestellte“ eines geschäftlichen Betriebs i.S.v. § 299 I StGB (vgl. Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, § 299 Rn. 10). Sie hat sich weiterhin einen – hier wirtschaftlichen – Vorteil „versprechen lassen“ und einen solchen Vorteil sogar „angenommen“. Dies geschah auch im geschäftlichen Verkehr. Schließlich haben G und der Geschäftsführer der B-GmbH auch eine dahingehende Unrechtsvereinbarung getroffen, dass die Zahlung des Schmier-

geldes als Gegenleistung für eine unlautere bevorzugte Behandlung bei dem Bezug von Waren (Auftragserteilung) erfolgen soll (vgl. zum Begriff der Unlauterkeit in diesem Kontext Schönke/Schröder/*Eisele*, 30. Aufl. 2019, § 299 Rn. 33). Auch der subj. Tatbestand ist erfüllt.

Fraglich ist allerdings noch, ob G auch **rechtswidrig** gehandelt hat. Möglicherweise könnte sie nämlich als Geschäftsführerin der A-GmbH für diese eine **Einwilligung** erklärt haben. Eine rechtfertigende Einwilligung kommt aber bereits deshalb nicht in Betracht, weil selbst der Geschäftsherr *keine Dispositionsbefugnis* über die von § 299 StGB geschützten Rechtsgüter (in erster Linie Schutz des Wettbewerbs, daneben auch Schutz von Mitbewerbern und schließlich auch Schutz des Unternehmens vor internem pflichtwidrigem Verhalten) zusteht (MüKoStGB/*Krick*, 4. Aufl. 2022, § 299 Rn. 450, näher zu § 299 StGB auch § 9 der Vorlesung).

e) Sonderproblem: Schaden

Problematisch ist das Vorliegen eines Schadens/eines Nachteils immer dann, wenn die vom Geschäftsherrn (bei einer GmbH ist dies die Gesellschaft) gezahlte Leistung **marktüblich** ist. Kann der Schaden darin gesehen werden, dass der Geschäftspartner die Waren/Dienstleistungen dem Geschäftsherrn auch *zu einem um das Schmiergeld reduzierten* (und damit unter dem Marktpreis liegenden) Preis angeboten hätte (vgl. auch die ähnliche Situation beim Submissionsbetrug)?

Nach der Rspr. des BGH ist regelmäßig ein Vermögensnachteil zu bejahen. „Diese Rechtsprechung beruht auf der Erwägung, dass jedenfalls mindestens der Betrag, den der Vertragspartner für Schmiergelder aufwendet, auch in Form eines Preisnachlasses dem Geschäftsherrn des Empfängers hätte gewährt werden können“ (BGH NJW 2006, 925 [931]; zuletzt bestätigt durch BGH NSTZ-RR 2019, 115).

Die Ansicht des BGH kann in dieser Pauschalität allerdings nicht überzeugen. Entscheidend ist, ob tatsächlich eine **vermögenswerte Exspektanz** auf Abschluss eines Vertrages zu einem um die Schmiergeldzahlung verringerten Kaufpreis bestanden hat. Sollte sich eine solche nicht feststellen lassen – etwa weil nicht mit Sicherheit geklärt werden kann, ob die Schmiergeldzahlungen bei der Kalkulation des Auftrags berücksichtigt wurden – ist ein Vermögensnachteil abzulehnen (vgl. MüKoStGB/*Dierlamm/Becker*, 4. Aufl. 2022, § 266 Rn. 308).

f) AT-Schwerpunkt 2: Einwilligung von Organen

Bereits im Rahmen der vorstehenden Falllösung wurde kurz darauf eingegangen, ob Gesellschaftsorgane ihre Zustimmung zu an sich pflichtwidrigem Verhalten erteilen können. Bei der Untreue besteht die Ausgangssituation, dass etwa Geschäftsführerinnen einer GmbH bzw. Vorstände einer AG jedenfalls grundsätzlich im Rahmen ihrer Geschäftsführungstätigkeit über das Vermögen der Gesellschaft dispositionsbefugt sind. Die Frage lautet also, wo die Grenzen dieser Dispositionsbefugnis zu ziehen sind.

Dogmatisch wird diese Frage bei § 266 StGB ganz überwiegend auf der Ebene der Tatbestandsmäßigkeit angesiedelt (tatbestandsausschließendes Einverständnis, z.B. BGH BeckRS 2018, 37760 [Rn. 32]). Dies überzeugt vor dem Hintergrund, dass eine *Verletzung* einer Vermögensbetreuungspflicht (bzw. ein *Missbrauch* der Vermögensverfügungsbefugnis) bei Vorliegen einer dies gestattenden Erklärung nicht vorliegt. Davon abgesehen sollte man die Zuordnung einer Zustimmungserklärung zur Ebene der Tatbestandsmäßigkeit oder der Rechtswidrigkeit (rechtfertigende Einwilligung) aber nicht überbewerten, da letztlich in aller Regel die gleichen Ergebnisse erzielt werden (zu einer sehr speziellen Konstellation, in der die Ergebnisse divergieren, BeckOGK/Hefendehl AktG § 404 Rn. 74.1).

Wirft man nun also die Frage auf, ob Gesellschaftsorgane bzgl. § 266 StGB ein tatbestandsausschließendes Einverständnis erteilen können, gilt es zwei Konstellationen zu unterscheiden:

Konstellation 1: Einverständnis der Geschäftsführerin (G) einer GmbH *ohne Wissen bzw. Einbeziehung der Gesellschafter* (so auch im Kick-back-Beispielsfall KK 180).

Diese Konstellation wird regelmäßig nicht besonders thematisiert, wohl weil hier ein Einverständnis durch G nach ganz überwiegender Ansicht ausscheidet (vgl. Achenbach/Ransiek/Rönnau/Lindemann 7. Teil Kap. 2

Rn. 317). Zur Begründung könnte man etwa anführen, dass eine Geschäftsführerin nur *partiell* über das Vermögen der Gesellschaft dispositionsbefugt ist, nämlich im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnisse. Überschreitet sie diese (Verletzung der Treuepflicht), kann sie mangels Dispositionsbefugnis auch kein Einverständnis erteilen.

Konstellation 2: *Gesellschafter* stimmen einer vermögensschädigenden Handlung der Geschäftsführerin zu oder Geschäftsführerin (G) ist selbst *alleinige Gesellschafterin* einer GmbH („Einmann-GmbH“).

Diese Konstellation wird dagegen *kontrovers* beurteilt:

Im Ausgangspunkt gilt es sich vor Augen zu führen, dass bei Kapitalgesellschaften (etwa AG, GmbH) die Gesellschaft (*rechtlich* gesehen) **selbst Vermögensträgerin** ist. Gleichzeitig steht das Vermögen der Gesellschaft aber **wirtschaftlich** den Gesellschaftern zu. Die nachfolgend dargestellten Theorien lösen diesen Konflikt zwischen der rechtlichen Zuweisung des Vermögens an die Gesellschaft und dem „wirtschaftlichen Eigentum“ der Gesellschafter auf unterschiedliche Weise auf. Die beiden Extrempole bilden dabei die sog. strenge Körperschaftstheorie einerseits und die sog. strenge Gesellschaftertheorie andererseits.

- **sog. strenge Körperschaftstheorie:** Diese stellt maßgeblich auf die *rechtliche Verselbstständigung* des Gesellschaftsvermögens ab. Den Gesellschaftern fehle daher die Dispositionsbefugnis zur Erteilung eines Einverständnisses bzgl. einer treuwidrigen Pflichtverletzung. Die Theorie wurde insbesondere vom Reichsgericht vertreten (z.B. RGSt 71, 353 [355 f.]).

Kritik: Diese Theorie stellt einseitig auf die formal-rechtliche Verselbstständigung des Gesellschaftsvermögens ab und ignoriert somit den bereits genannten Umstand, dass eben dieses Vermögen *wirtschaftlich* den Gesellschaftern zugeordnet ist. Letztlich wird hier also der GmbH ohne überzeugenden

Grund ein von den Zwecksetzungen der Gesellschafter losgelöstes schutzwürdiges Eigeninteresse zugestanden (NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 69).

- **sog. strenge Gesellschaftertheorie:** Diese stellt den krassen Gegenpol dar und rückt die Interessen der Gesellschafter in den Vordergrund. Diesen stehe das Vermögen der Gesellschaft wirtschaftlich zu. Vor diesem Hintergrund schütze § 266 StGB allein die Interessen der Gesellschafter und nicht etwa das Interesse etwaiger Gesellschaftsgläubiger an der Fortexistenz der Gesellschaft. Nach dieser Theorie – die vielfach in der Literatur vertreten wird (z.B. *MüKoStGB/Dierlamm/Becker*, 4. Aufl. 2022, § 266 Rn. 164) – ist die Pflichtwidrigkeit also zu verneinen, wenn die Handlung mit Zustimmung der Gesellschafter vorgenommen wurde.

Kritik: Dieser Ansatz stellt zu einseitig auf die Interessen der „wirtschaftlichen Eigentümer“ (Gesellschafter) ab. Denn im geltenden Recht gibt es auch Vorschriften, die eine Existenzsicherung der Gesellschaft sicherstellen sollen, §§ 30 ff. GmbHG (*Wittig* § 20 Rn. 82).

Neben diesen äußeren Polen gibt es auch noch vermittelnde Ansätze. Eingegangen werden soll insoweit nur auf die sog. eingeschränkte Gesellschaftertheorie, die von der (wohl) herrschenden Ansicht vertreten wird (z.B. NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 71; BGH NJW 2012, 2366 [2369]).

- **sog. eingeschränkte Gesellschaftertheorie:** Wie bereits der Name andeutet („*Gesellschaftertheorie*“), steht auch hier das Interesse der Gesellschafter im Vordergrund. Diese können grundsätzlich ihre Zustimmung zu vermögensschädigenden Handlungen erteilen, es sei denn, es werden dadurch *zwingende Vorschriften über die Kapitalerhaltung* (§§ 30 ff. GmbHG) verletzt oder eine *Existenzgefährdung* der Gesellschaft ausgelöst.

Dieser Ansatz vermag zu überzeugen, da er zwar im Ausgangspunkt auf die Interessen der Gesellschafter (als den „wirtschaftlichen Eigentümern“) abstellt, zugleich aber auch gewissen im Gesetz angelegten Kapitalerhaltungsinteressen der Gesellschaft Rechnung trägt.

Es stellt sich freilich noch das Folgeproblem, dass die Gesellschafter ggf. auch *unterschiedlicher Ansicht* sein können. Nach h.M. genügt für ein Einverständnis ein **Mehrheitsbeschluss**, sofern auch die Minderheitsgesellschafter inhaltlich mit dem Thema befasst waren. Str. ist insoweit, ob die Gesellschaftermehrheit einen förmlichen Beschluss fassen muss oder ob ein schlichter Konsens in der Sache ausreichend ist (dazu NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 72 m.w.N.).

3. Risikogeschäfte

a) Allgemeines

Als Risikogeschäfte werden Handlungen des oder der Vermögensbetreuungspflichtigen bezeichnet, die für den Treugeber das Risiko eines Vermögensschadens beinhalten. Dabei kann nicht jede Art von Risikoeingehung eine strafrechtliche Verantwortung begründen, da ein Wagnis im Wirtschaftsleben nicht wegzudenken ist. Risikogeschäfte kommen beispielsweise bei Kreditvergaben, Warentermin- und Spekulationsgeschäften, Werbeinvestitionen oder Investitionen in Forschung vor.

b) Verortung im Untreuetatbestand

Der Abschluss von Risikogeschäften kann eine Untreuehandlung darstellen. Es stellt sich zunächst die Frage, ob es sich bei dem risikoträchtigen Geschäft um eine **Pflichtverletzung** handelt. Diese ist gegeben, wenn die Dispositionsmacht des Vermögensbetreuungspflichtigen begrenzt ist und diese Grenze durch die Eingehung des jeweiligen Risikos überschritten wird. Zudem ist zu fragen, ob durch die Pflichtverletzung ein **Schaden** in Form einer schädigenden (konkreten) Vermögensgefährdung eingetreten ist. Schließlich ist zu klären, welche Anforderungen an den **Vorsatz** zu stellen sind.

c) Pflichtverletzung

aa) Fallgestaltungen

(1) Das Eingehen eines Risikos ist seitens des Auftraggebers bzw. bereits von Gesetzes wegen *grundsätzlich ausgeschlossen* (z.B. für den Verwalter eines Stiftungsvermögens oder für den Testamentsvollstrecker in Bezug auf den Nachlass). Jegliches vermögensbezogene Risikohandeln stellt dann eine Pflichtverletzung dar. Problematisch kann hier jedoch bereits sein, ob eine Vermögensbetreuungspflicht überhaupt vorliegt oder mangels ausreichender Dispositionsbefugnis abzulehnen ist.

(2) Die Eingehung eines grundsätzlich unbegrenzten Risikos ist *Inhalt des Auftrages* (z.B. Auftrag für den Abschluss eines Glücksspielvertrages bzw. einer Sportwette). Eine Pflichtverletzung liegt hier nicht vor. Vgl. etwa in Bezug auf die GmbH aber die oben bereits genannten Einschränkungen (eingeschränkte Gesellschaftertheorie, KK 186 f.).

(3) Die weit überwiegende Anzahl der Fälle liegt dazwischen. Die Grenzen für ein erlaubtes Risiko sind hier letztlich im Einzelfall zu bestimmen.

bb) Ansätze zur Bestimmung der Grenzen des erlaubten Risikos

- Anknüpfen an die abstrakte Wahrscheinlichkeit von Verlusten bzw. die Begrenzung auf sorgfältig kalkulierte Wagnisse. Eine Pflichtverletzung sei dann gegeben, wenn das Verlustrisiko die Gewinnchancen übersteigt.

Kritik: Abstrakte Gewinnchance und Verlustrisiken können nicht Maßstab für eine Pflichtverletzung sein, da es gerade darauf ankommt, was vom Auftraggeber an Risiko gewollt bzw. akzeptiert war.

- Maßgeblichkeit der Vereinbarungen im Innenverhältnis. Sachgerecht ist die Vornahme einer Wertung im Einzelfall unter Heranziehung der konkreten, auslegungsbedürftigen Regeln des jeweiligen Betreuungsverhältnisses. Entscheidend sind demnach im Ausgangspunkt also keine abstrakten Überlegungen zu Gewinn- bzw. Verlustwahrscheinlichkeiten, sondern die **Vereinbarungen bzw. Befugnisse im Innenverhältnis** (Achenbach/Ransiek/Rönnau/Lindemann 7. Teil Kap. 2 Rn. 389).

Auch wenn die Grenzziehung dieser Befugnisse im Einzelfall schwierig ist und eine gewisse Rechtsunsicherheit nach sich zieht, ist diese Vorgehensweise für die Bestimmung der Pflichtwidrigkeit zu bevorzugen. Nur durch eine Betrachtung des Einzelfalls kann man dem konkretisierten Vermögensbetreuungsverhältnis zwischen Treugeber und Vermögensbetreuungspflichtigen als eine Grundlage der Strafbarkeit gerecht werden. In Bezug auf Kapitalgesellschaften ergeben sich Grenzen aus dem Gesellschaftsrecht, dabei wird beispielsweise dem Vorstand einer AG bei unternehmerischen Entscheidungen ein Ermessensspielraum gewährt (vgl. § 93 I S. 2 AktG, sog. Business Judgement Rule). Insofern erfolgt eine Konkretisierung erlaubter Risiko- bzw. Spekulationsgeschäfte also durch gesellschaftsrechtliche Maßstäbe. In diesem Zusammenhang ist jedenfalls denkbar, auch gewissen objektiven Kriterien (etwa nach Maßgabe der Grundsätze rationaler Entscheidungstheorie) eine Bedeutung beizumessen, die ihrerseits den gesellschaftsrechtlichen Ermessensspielraum konkretisieren bzw. begrenzen.

cc) Erfordernis einer „gravierenden“ Pflichtverletzung?

In jüngerer Zeit wird – insbesondere auch in Bezug auf Risikogeschäfte (siehe etwa NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 75a f.) – zunehmend diskutiert, ob § 266 StGB eine *gravierende* Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht voraussetzt. Ein solches Erfordernis wurde zunächst vom 1. Strafsenat statuiert (BGHSt 47, 148; 47, 187). Die Rechtsprechung verfolgte dann aber keine einheitliche Linie. So stellte der 3. Senat in der Mannesmann-Entscheidung (BGH NJW 2006, 522) klar, dass die Verletzung einer Vermögensbetreuungspflicht zur Verwirklichung des § 266 StGB nicht zusätzlich noch gravierend sein müsse. Neuen „Auftrieb“ erlangte das Merkmal der gravierenden Pflichtverletzung durch die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verfassungsmäßigkeit des Untreuetatbestands. Dort heißt es (BVerfGE 126, 170 [210 f.]): „Tatbestandsbegrenzende Funktion hat auch die jüngere Rechtsprechung, die eine Pflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB nur dann bejaht, wenn sie gravierend ist [...]. Der gegen die Rechtsprechung erhobene Einwand, dass sich dem Wortlaut des Tatbestands das Erfordernis einer gravierenden Pflichtverletzung nicht entnehmen lasse [...], überzeugt angesichts der dargelegten Notwendigkeit einer Beschränkung (Restriktion) des sehr weiten Wortlauts nicht.“ Explizit auf diese Entscheidung des BVerfG stützen sich beispielsweise BGH NJW 2020, 628 (629) und OLG Hamm NStZ-RR 2012, 374, die zur Tatbestandsverwirklichung eine gravierende Pflichtverletzung verlangen (vgl. zur Entwicklung in der Rechtsprechung *Wagner ZStW* 131 (2019), 319 [320 ff.]).

Ein solches einschränkendes Merkmal ist indes abzulehnen. Entscheidend ist dabei, dass in Fällen, in denen sich eine Pflichtverletzung nicht bereits ohne Weiteres aus konkreten gesetzlichen Vorgaben oder Vereinbarungen ergibt, regelmäßig bereits *gesellschaftsrechtlich ein unternehmerischer Entscheidungsspielraum* zu

konstatieren ist (vgl. § 93 I S. 2 AktG). Bei Überschreitung dieses Ermessensraumes besteht kein Bedürfnis mehr, nur gravierende Pflichtverletzungen als ausreichend anzusehen. Ein solches Erfordernis dürfte auch schwierige und kaum zu beantwortende Folgefragen nach sich ziehen, nämlich wann genau eine Pflichtverletzung gravierend ist (vertiefend zum Ganzen AT-Schwerpunkt 3).

In diese Richtung geht auch eine Entscheidung des 5. Strafsenats (BGH NJW 2017, 578): Der Senat betont zwar im Ausgangspunkt, die Anwendung des Untreuetatbestands müsse auf Fälle einer evidenten Pflichtverletzung beschränkt sein. Bei einem Verstoß gegen § 93 I AktG liege allerdings stets eine gravierende bzw. evidente Pflichtverletzung vor (BGH NJW 2017, 578 [579]).

dd) Zustimmung des Vermögensinhabers zu Risikogeschäften

Ein Einverständnis des Treugebers (nicht jedoch eine nachträgliche Genehmigung) kann den Tatbestand der Untreue ausschließen. Eine Pflichtverletzung scheidet in diesen Fällen aus.

Anforderungen an die Wirksamkeit des Einverständnisses sind:

- Einwilligungsfähigkeit
- Rechtmäßigkeit des Einverständnisses (also weder gesetzes- noch pflichtwidrig)
- Grenze für eine Zustimmung liegt nach h.M. (eingeschränkte Gesellschaftertheorie, siehe oben KK 186 f.) im Verstoß gegen zwingende Kapitalerhaltungsvorschriften oder Existenzgefährdung der Gesellschaft.

- autonome Entscheidung des Vermögensinhabers ([-] bei relevantem Willensmangel)
- Die Zustimmung muss demnach auf der Grundlage umfassender und sachgerechter Informationen erfolgen.

d) Vermögensschaden/Vermögensnachteil

Der Vermögensschaden bei Risikogeschäften liegt in einer *schädigenden Vermögensgefährdung*. Das Eintreten oder Ausbleiben eines realen Vermögensverlustes ist daher nach h.M. für die Beurteilung der Strafbarkeit irrelevant.

Trotz Pflichtverletzung, die im Eingehen eines unerlaubten Risikos besteht, muss nicht in jedem Fall ein Vermögensschaden in Gestalt einer schädigenden Vermögensgefährdung eingetreten sein. Bei der Feststellung des Schadens kommt es auf eine *objektivierte Risikobewertung* an.

Das BVerfG (NJW 2010, 3209) fordert insoweit eine strenge Unterscheidung zwischen dem Tatbestandsmerkmal der Pflichtverletzung und dem des Vermögensnachteils. Es darf nicht von der Pflichtwidrigkeit auf den Eintritt eines Schadens geschlossen werden. Jede floskelhafte Gleichsetzung ist abzulehnen („**Verschleißungsverbot**“). Nicht ausreichend ist also der bloße Verweis darauf, dass der Betreffende „nach Art eines Spielers bewusst und entgegen den Regeln kaufmännischer Sorgfalt eine [...] äußerst gesteigerte Verlustgefahr auf sich nimmt, nur um eine höchst zweifelhafte Gewinnaussicht zu erhalten“ (so aber etwa BGH NJW 1990, 3219 [3220]). Hier würde zwischen den Merkmalen der Pflichtverletzung und des Vermögensschadens nicht klar getrennt.

Dieser Weg einer Schadensbegründung ist zudem nicht mit der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts in Einklang zu bringen, die eine **wirtschaftlich nachvollziehbare Bezifferung** des Schadens verlangt (BVerfG NJW 2010, 3209 [3215]).

Es sind nicht nur Pflichtverletzung und Vermögensschaden zu trennen, es ist zudem darzutun, dass der Schaden auf der Pflichtwidrigkeit beruht. So erscheint es möglich, dass der Schaden Ausfluss des konsentierten Risikogeschäfts ist. Ein solcher isolierter Schaden reicht aber nicht aus.

Eine objektivierte Bewertung der Risiken kann durch bilanzrechtliche Grundsätze konkretisiert werden, indem etwa bei einer Kreditvergabe der Wert der Rückzahlungsforderung unter Einbeziehung der Möglichkeiten der Durchsetzung dieser Forderung ermittelt wird. Das Bilanzrecht muss die Risiken mit gegenwärtiger Relevanz abbilden, im Zweifel durch Hinzuziehung eines Sachverständigen. Der schlichte Hinweis auf die (hohe) Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts reicht für die Annahme eines Vermögensnachteils nicht aus.

Kritik an dieser Konstruktion eines bilanzrechtlich orientierten Modells der schädigenden Gefährdung haben *Beulke/Witzigmann* (JR 2008, 430 [433]) und andere geübt. Nach ihrer Ansicht führt die Ermittlung des Schadens zum Zeitpunkt der riskanten Kreditgewährung mittels bilanzrechtlicher Aspekte zu dem vermeintlich absurden Ergebnis, dass „selbst wenn der Darlehensgeber im Zeitpunkt der Fälligkeit entgegen der Prognose die gesamte Darlehensvaluta wiedererlangt“, auf der Grundlage der bilanzrechtlichen Betrachtungsweise von einem einmal entstandenen, irreversiblen Nachteil auszugehen ist. Die Frage, ob ein solcher vorübergehender Gefährdungsschaden einem „Vollendungsschaden“ gleichzustellen ist, sei damit „noch nicht beantwortet“. Jedoch liegt dieser Betrachtung der Fehlschluss zugrunde, ein Vermögensnachteil i.S.d. § 266 StGB könne nur in endgültig verlorenen Positionen liegen; richtigerweise ist es gerade das Wesen von Vermögensdelikten wie §§ 263, 266 StGB, dass auch gegebenenfalls nur vorübergehende Gefährdungslagen bereits

„echte“, spür- und bilanzrechtlich benennbare Vermögensminderungen darstellen können. Das von *Beulke/Witzigmann* für absurd gehaltene Ergebnis stellt daher in Wahrheit nur die konsequente Anwendung des Saldierungsprinzips im Tatzeitpunkt dar. In diesem Sinne hat sich auch der 1. BGH-Strafsenat zu § 263 StGB (BGH NJW 2009, 2390 [2391]) für die Anwendung bilanzrechtlicher Grund-sätze bei der Schadensbemessung ausgesprochen (ist aber, was die Absage an das Institut der schädigenden Vermögensgefährdung insgesamt anbelangt, über das Ziel hinausgeschossen). Das BVerfG erklärte in dem Kammerbeschluss vom 10.3.2009 eine Auslegung des Nachteilsbegriffs, nach der auch die schädigende Vermögensgefährdung als Nachteil i.S.d. § 266 StGB anzusehen ist, als mit dem Bestimmtheitsgebot vereinbar, wenn sich die Gefährdung bereits als gegenwärtig spürbare Minderung des Vermögens darstellt (BVerfG NJW 2009, 2370 ff.).

e) Vorsatz

Ursprünglich wurde ein Untreuevorsatz dann angenommen, wenn er sich auf die Pflichtwidrigkeit des Handelns und auf die äußeren Risikofaktoren, die die Vermögensgefährdung begründen, bezieht.

Im Kanther-Urteil (BGHSt 51, 100, ebenso in BGH NSTz 2013, 715) verlangte der BGH jedoch, dass der Täter auch ein Umschlagen der Gefährdung in einen effektiven Schaden zumindest billigend in Kauf nehmen müsse. Dogmatisch kann von der Konstruktion einer schwach überschießenden Innentendenz gesprochen werden, die eine unterschiedliche Behandlung des Vorsatzes in Bezug auf den Vermögensschaden bei Untreue und Betrug zur Folge hat. Eine solche dogmatische Konstruktion erscheint indes verfehlt. Über den Umweg des subjektiven Tatbestandes werden Schwächen der Rechtsprechung bei der Bestimmung des Vermögensnachteils korrigiert. Auch steht ihr die Rechtsprechung des 1. Senats (BGH NSTz 2008, 457) entgegen.

In seinem Beschluss vom 18.2.2009 (BGH NStZ 2009, 230 ff.) betont dieser, dass sich das voluntative Element des Vorsatzes allein auf den unmittelbar mit der Vermögensverfügung des Geschädigten eintretenden Vermögensnachteil beziehen muss und es auf die Billigung eines Endschadens insoweit gerade nicht ankommt.

Notwendige Einschränkungen des Tatbestandes der Untreue müssen – wie oben erwähnt – beim objektiven Vermögensschaden vorgenommen werden.

f) Finanzkrise – Beispiel IKB AG

Untreuestrafbarkeit der Verantwortlichen der IKB durch das Gewähren der Liquiditätsgarantien?

- **Problem: Verletzung der Vermögensbetreuungspflicht?**

Der Inhalt der Vermögensbetreuungspflicht eines Kreditinstituts in Form einer Aktiengesellschaft wird durch § 93 I S. 1 und S. 2 AktG sowie durch Vorschriften des KWG (etwa § 11) und andere Sondernormen ausgestaltet. Grundsätzlich steht dem Vorstand einer AG ein weiter Ermessensspielraum zu (vgl. § 93 I S. 2 AktG, sog. Business Judgement Rule). Dieser Spielraum wurde aber durch die Verantwortlichen der IKB überschritten: Diese haben nämlich durch die Gewährung von Liquiditätsgarantien für die Zweckgesellschaften (Conduits) ein unvertretbares *existenzgefährdendes Risiko* für die AG geschaffen. Schließlich wurden auch keine Sicherungsvorkehrungen getroffen, die das Risiko u.U. gemindert hätten (dies hätte z.B. durch die Bildung von Liquiditätsrücklagen erfolgen können).

- **Problem: Vermögensnachteil?**

Fraglich ist, ob die Bereitstellung der Liquiditätsgarantien eine schädigende Vermögensgefährdung darstellt. Zwar realisierte sich eine etwaige schädigende Vermögensgefährdung im Rahmen der Finanzkrise zu einem tatsächlichen Schaden; allerdings ist die Frage, ob eine schädigende Vermögensgefährdung vorgelegen hat, deswegen von entscheidender Bedeutung, da bzgl. eines Schadenseintritts der Vorsatz der Verantwortlichen (wohl) sicher zu verneinen ist.

- *Kasiske* (S. 31 f. [siehe den Literaturhinweis am Ende]) argumentiert dahingehend, dass eine schädigende Vermögensgefährdung – auch bei einer *geringen Realisierungswahrscheinlichkeit* des Risikos – dann bejaht werden kann, wenn das Risiko für die Verantwortlichen *unbeherrschbar* ist und wenn im Fall der Risikorealisation ein *besonders großer, existenzgefährdender* Schaden droht. Dies erscheint jedoch problematisch, denn insoweit wird im Ausgangspunkt die *Höhe* des potenziellen Schadens im Vergleich mit der *Realisierungswahrscheinlichkeit* eines solchen überbetont. Mit anderen Worten: Geht man davon aus, dass die Realisierungswahrscheinlichkeit des Risikos verhältnismäßig gering war, da mit einer vollständigen Inanspruchnahme der Liquiditätsgarantien nur im Falle des Zusammenbruchs des ABCP-Marktes zu rechnen war (so *Kasiske* S. 32), kann allein *aufgrund der Höhe* des drohenden Schadens kein Vermögensnachteil angenommen werden. Letztlich führt nur eine bilanzielle Betrachtung weiter, die konkret und wirtschaftlich nachvollziehbar darlegt, in welchem Umfang die Unternehmen auf Grund der Liquiditätsgarantien Abschreibungen einplanen mussten.

- Ein weiterer Begründungsansatz geht dahin, eine schädigende Vermögensgefährdung unter dem Gesichtspunkt des *individuellen Schadenseinschlags* dann anzunehmen, wenn die Verantwortlichen das Risiko in dieser Form nicht hätten eingehen dürfen (*Kasiske* S. 32 m.w.N.). Argumentiert wird also, dass etwaige saldierungsfähige Gegenleistungen nicht berücksichtigt werden könnten, weil sie für den Vermögensinhaber nutzlos seien. Diese Nutzlosigkeit ergebe sich aus dem Bestehen der Pflichtverletzung, denn darin liege schließlich ein Missachten der Interessen des Vermögensinhabers. Auch dies kann nicht überzeugen. Diese Betrachtung vernachlässigt nämlich, dass es sich bei der Pflichtverletzung und dem Vermögensnachteil um selbstständige Tatbestandsmerkmale handelt, die nicht „verschliffen“ werden dürfen (BVerfG NJW 2013, 365 [366]). Sieht man die Vermögensgefährdung aber gerade in der Eingehung eines bestimmten Risikos, so verliert das Merkmal des Vermögensnachteils neben der Pflichtverletzung letztlich seine eigenständige Bedeutung.
- Auch die ältere Rechtsprechung des BGH, wonach bei Risikogeschäften ein Vermögensschaden dann anzunehmen ist, „wenn der Täter nur nach Art eines Spielers bewusst und entgegen den Regeln kaufmännischer Sorgfalt eine aufs äußerste gesteigerte Verlustgefahr auf sich nimmt, nur um eine höchst zweifelhafte Gewinnaussicht zu erlangen“ (BGH NJW 1975, 1234), kann einen Schaden vorliegend nicht begründen (dazu bereits KK 193). Davon abgesehen, dass das Kriterium des BGHs inhaltlich äußerst vage bleibt, war die Verlustgefahr nämlich gerade verhältnismäßig gering.
- *Schünemann* (S. 94 f. [siehe den Literaturhinweis am Ende]) bejaht eine Vermögensgefährdung mit der Begründung, dass sich die Conduits an einer Art „Schneeballsystem“ beteiligten, bei

dem sie in regelmäßigen Abständen immer wieder Fremdkapital auftreiben mussten. Seiner Ansicht nach war es absehbar, dass der Refinanzierungskreislauf irgendwann gestört werden würde, mit der Folge, dass die Liquiditätsgarantien der Bank in Anspruch genommen werden würden.

- Der Ansatz von *Schünemann* ist grds. schlüssig. Er basiert allerdings auf einer anderen wirtschaftlichen Prämisse, nämlich dass die Risikorealisation absehbar und somit wahrscheinlich war.
- Ob man einen Vermögensnachteil bejaht, hängt also letztlich auch maßgeblich davon ab, von welchem Wahrscheinlichkeitsgrad der Risikorealisation man ausgeht.

Wiederholungs- und Vertiefungsfragen

- I. Was sind Unterschiede zwischen Missbrauchs- und Treubruchtatbestand des § 266?
- II. Nach welchen Anhaltspunkten kann das Vorliegen einer Vermögensbetreuungspflicht bestimmt werden?
- III. Wie begründet der BGH bei Kick-back-Konstellationen einen Schaden?
- IV. Beseitigt ein Einverständnis die Pflichtwidrigkeit (§ 266 StGB)?
- V. Welche Ansätze gibt es, um den Tatbestand der Untreue hinsichtlich Risikogeschäfte einzugrenzen?

Literatur- und Rechtsprechungshinweise

a) zu Problemen des Untreuetatbestandes

BGH NJW 2017, 578

BVerfG NJW 2013, 365 (368)

BVerfG NJW 2010, 3209

LK-StGB/*Schünemann*, 12. Aufl. 2012, § 266 Rn. 95 ff. (zum Erfordernis der gravierenden Pflichtverletzung)

Saliger NJW 2010, 3195

Wessing/Krawczyk NZG 2010, 1121

b) zu Kick-back-Zahlungen

BGH NJW 2006, 925 („Kölner Müllskandal“)

Fullenkamp NJW 2011, 421

MüKoStGB/*Dierlamm/Becker*, 4. Aufl. 2022, § 266 Rn. 307 f.

Rönnau in: Hirsch (Hrsg.), Festschrift Kohlmann, 2003, S. 239

Schlösser BKR 2011, 465

c) zur Einwilligung von Organen

Achenbach/Ransiek/Rönnau/*Lindemann* 7. Teil Kap. 2 Rn. 313 ff.

LK-StGB/*Schünemann*, 12. Aufl. 2012, § 266 Rn. 249 ff.

NK-StGB/*Kindhäuser/Hoven*, 6. Aufl. 2023, § 266 Rn. 66 ff.

Wittig § 20 Rn. 77 ff.

d) zu Risikogeschäften:

Achenbach/Ransiek/Rönnau/*Lindemann* 7. Teil Kap. 2 Rn. 385 ff.

Beulke/Witzigmann JR 2008, 430 (432 ff.)

Bittmann NStZ 2011, 361

Esser NZWiSt 2018, 201

Kasiske in: *Schünemann* (Hrsg.) Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?, 2010, S. 22

Schünemann NStZ 2008, 430

Schünemann in: Schünemann (Hrsg.), Die sogenannte Finanzkrise – Systemversagen oder global organisierte Kriminalität?, 2010, S. 94